



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

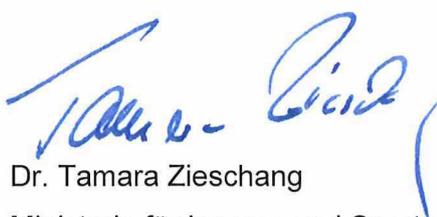
**Sanierung der Schwimmhalle der Stadt Weißenfels mit Fördermitteln
des Landes Sachsen-Anhalt;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Rüdiger Erben (SPD) – LT-Drs.
KA 8/2578 vom 11. November 2024**

16. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt
vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Anlage

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Sanierung der Schwimmhalle der Stadt Weißenfels mit Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2578

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit vier Jahren ist die Weißenfelser Schwimmhalle wegen ihrer Sanierung geschlossen. Die Sanierung wurde mit einer Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt angegangen. In ihrer Ausgabe vom 11.11.2024 berichtet die Lokalausgabe Weißenfels der Mitteldeutschen Zeitung unter der Überschrift „Das ist ein Schwarzbau“, dass die Sanierung ein „Schwarzbau“ sei. Deshalb „sei auch kein eindeutiger Nachweis darüber möglich, wer was wann und wie verbaut hat“. Somit entfalle „die Grundlage, um beim Land einen Verzicht auf Rückzahlung der Fördermittel zu erwirken“. Zuvor war bereits mehrfach berichtet worden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Vorgänge um die Sanierung der Schwimmhalle prüfe.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welcher Höhe wurde die Sanierung der Schwimmhalle durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert? Wie hoch waren die zuwendungsfähigen Kosten? Von wann datiert der Zuwendungsbescheid und welcher Bewilligungszeitraum wurde festgelegt?

Antwort auf Frage 1:

Mit Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes (LVWA) vom 17. Dezember 2019 wurden dem Eigenbetrieb Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels (SFB WSF) Landesmittel in Höhe von 1.650.000 Euro im Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 für die Sanierung der Schwimmhalle gewährt. Die

zuwendungsfähigen Kosten wurden zu diesem Zeitpunkt auf 2.985.233 Euro festgelegt. Hinsichtlich der späteren Verlängerung des Bewilligungszeitraums wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 2:

***Gab es Anträge der Stadt Weißenfels auf Änderung des Zuwendungsbescheides?
Wenn ja, mit welchem Inhalt und wie wurden diese beschieden?***

Antwort auf Frage 2:

Der Antragsteller SFB WSF stellte beim LVvA mehrfach Anträge auf Änderungen des Zuwendungsbescheides. Hierbei ging es häufig um eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums (BZR), da sich die Baumaßnahmen zur Sanierung der Schwimmhalle aufgrund von Liefer- und Ausführengspässen wegen der Corona-Pandemie verlängerten.

Antrag vom	Inhalt des Antrages	Entscheidung des LVvA
10. Februar 2022	Verlängerung des BZR bis 30. September 2022 und Abgabe des Verwendungsnachweises (VN) bis 31. März 2023	Änderungsbescheid (ÄB) vom 21. Februar 2022, Entscheidung erfolgte entsprechend dem Antrag
29. August 2022	Verlängerung des BZR bis 31. Dezember 2022 und Abgabe des VN bis 30. Juni 2023	ÄB vom 31. August 2022, Entscheidung erfolgte entsprechend dem Antrag
5. Dezember 2022	Verlängerung des BZR bis 30. Juni 2023 und Abgabe des VN bis 31. Dezember 2023	ÄB vom 19. Januar 2023, Entscheidung erfolgte entsprechend dem Antrag
7. Juli 2023	Verlängerung des BZR bis 31. Dezember 2023 und Abgabe des VN bis 30. Juni 2024	ÄB vom 17. Juli 2023, Entscheidung erfolgte entsprechend dem Antrag
21. Juni 2024	Verlängerung Abgabe VN bis 31. Dezember 2024	Entscheidung erfolgte entsprechend dem Antrag am 1. Juli 2024

Darüber hinaus erfolgten Anträge auf Anerkennung von Mehrkosten vom 18. Juni 2021, die am 8. Juli 2021 ergänzt wurden, sowie vom 14. November 2022. Mit letzterem Antrag wurde auch eine Erhöhung der Zuwendung begehrt. Die Mehrkosten waren u. a. zurückzuführen auf Preissteigerungen im Ergebnis der Vergabeverfahren sowie auf zusätzliche Leistungen aufgrund der im Zuge der Sanierung festgestellten massiven Schädigungen im Beton und der Bewehrung.

Im Ergebnis der baufachlichen Prüfung der angezeigten Mehrkosten wurden mit Prüfberichten des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) vom 24. Juni 2022 und 1. Februar 2023 die Mehrkosten teilweise als förderfähig eingestuft. Das LVwA informierte den SFB WSF mit Schreiben vom 15. Juli 2022 und vom 28. März 2023 über die neu festgelegte Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. Einer Erhöhung der Zuwendung wurde indessen nicht zugestimmt, da es zu dieser Zeit Anhaltspunkte für das Vorliegen einzelner Planungs- und Ausführungsmängel gab, die zuvor beseitigt werden sollten. Der SFB WSF zog daraufhin seinen Antrag auf Erhöhung der Zuwendung mit Schreiben vom 21. Juni 2024 zurück.

Frage 3:

Gab es Änderungen des Zuwendungsbescheides, beispielsweise zur Höhe der Zuwendung oder zum Bewilligungszeitraum, ohne Vorliegen eines Antrages der Stadt Weißenfels?

Antwort auf Frage 3:

Nein. Ohne das Vorliegen eines Antrages des Antragstellers SFB WSF erfolgten keine Änderungen des Zuwendungsbescheides.

Frage 4:

War das Vorliegen einer Baugenehmigung Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung? Wenn ja, über welche Erkenntnisse hierzu verfügt die Bewilligungsbehörde beim Erlass des Zuwendungsbescheides und zum aktuellen Zeitpunkt?

Antwort auf Frage 4:

Die baufachliche Prüfung von Maßnahmen im Sportstättenbau obliegt gemäß der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen dem BLSA. Das BLSA begleitet die Sanierung der Schwimmhalle seit dem 7. Mai 2019. Zu diesem Zeitpunkt übersandte das LVwA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die baufachlichen Unterlagen, die Bestandteil des Fördermittelantrages waren, an das BLSA. Diese Unterlagen wurden baufachlich durch das BLSA geprüft. Unter anderem auf der Grundlage des baufachlichen Prüfberichtes des BLSA vom 13. November 2019 erfolgte die Bewilligung der Fördermittel für die Sanierung der Schwimmhalle mit Bescheid des LVwA vom 17. Dezember 2019.

Der Antrag des SFB WSF auf Fördermittel für die Sanierung der Schwimmhalle vom 27. September 2018 sowie die in der Antwort auf Frage 2 genannten Änderungsanträge beinhalteten keine Erweiterung, keine Nutzungsänderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen. Eine Baugenehmigung war somit keine Voraussetzung für die Bewilligung und wurde auch im Rahmen der baufachlichen Prüfung des BLSA nicht als Voraussetzung festgelegt.

Dem LVwA ist bekannt, dass die Stadt Weißenfels gegenwärtig die Notwendigkeit einer Baugenehmigung prüft. Eine offizielle Feststellung der Stadt Weißenfels hierzu liegt dem LVwA nicht vor.

Frage 5:

Wurde der Zuwendungsbescheid widerrufen? Wenn ja, wann?

Antwort auf Frage 5:

Ein Widerrufsbescheid erfolgte bisher nicht. Eine abschließende Entscheidung des LVwA über den Widerruf der Zuwendung kann erst nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen und der abschließenden Prüfung des BLSA erfolgen.

Bei der letzten Beratung des LVwA, des BLSA, des SFB WSF und der Stadt Weißenfels am 5. November 2024 wurde festgelegt, dass dem LVwA ein vom BLSA baufachlich geprüfter Abschlussbericht vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage wird die abschließende Prüfung im LVwA voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgen.

Frage 6:

Wurde die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Antwort auf Frage 6:

Die Zuwendung wurde bisher nicht zurückgefordert. Für die Rückforderung der Zuwendung ist ein Widerruf des Zuwendungsbescheides erforderlich. Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7:

Zu welchen Ergebnissen führte die kommunalaufsichtliche Prüfung der Vorgänge um die Sanierung der Schwimmhalle?

Antwort auf Frage 7:

Die jeweilige untere Kommunalaufsichtsbehörde wird entsprechend Abschnitt 1 Nr. 7.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Januar 2018 – 36.21-52420) bereits im Bewilligungsverfahren eingebunden, um zur finanziellen Beteiligung einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens an einer Sportstättenbaumaßnahme Stellung zu nehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörde bewertet dabei, ob die finanzielle Beteiligung der Kommune oder des kommunalen Unternehmens mit der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Für die finanzielle Beteiligung des SFB WSF an der Sanierungsmaßnahme lag dem LVwA vor Bewilligung eine positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht vor.

Der Burgenlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erfuhr Ende 2022, dass die Stadt Weißenfels in Erwägung zieht, disziplinarische Maßnahmen gegen den bis Mitte 2022 amtierenden Oberbürgermeister wegen Mängeln bei der Sanierung der Schwimmhalle einzuleiten. Daraufhin fand Anfang 2023 ein Gespräch zwischen dem Burgenlandkreis und der Stadt Weißenfels statt. Danach leitete der Burgenlandkreis eine kommunalaufsichtliche Prüfung der Vorgänge um die Sanierung der Schwimmhalle ein. Diese Prüfung gestaltete sich schwierig, da die Stadt Weißenfels einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte und die Unterlagen des SFB WSF teilweise bereits dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Prüfung übergeben worden waren. Vor diesem

Hintergrund vereinbarten der Burgenlandkreis und die Stadt Weißenfels, dass die kommunalaufsichtliche Prüfung fortgesetzt wird und der Burgenlandkreis die bautechnische Aufklärung der bisherigen Sanierungsmaßnahmen durch die Stadt Weißenfels begleitet. Außerdem wurde vereinbart, dass der Burgenlandkreis den Prozess zur Lösung der Schwimmhallenproblematik ebenfalls begleiten wird.

Frage 8:

Über welche Informationen zu den Gründen für den in 2022 verfügten Baustopp verfügen Kommunalaufsichtsbehörden, Zuwendungsbehörden, andere Landesbehörden oder die Landesregierung?

Antwort auf Frage 8:

Der SFB WSF verfügte im Mai 2022 einen Baustopp für das Gewerk „Heizung-Lüftung-Sanitär“, da bei einer Baubegehung im Frühjahr 2022 Mängel in diesem Gewerkbereich festgestellt worden waren. Anfang August 2022 erfolgte auch für alle anderen Gewerke der Baustopp, da weitere und gewerkübergreifende Mängel offenbar wurden. Daraufhin informierte der SFB WSF das LVwA mit Schreiben vom 29. August 2022 über die gravierenden Mängel bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme und die damit einhergehende Kündigung des Planungsbüros wegen mangelhafter Planung und Bauüberwachung. Das BLSA wurde ebenfalls über den Baustopp informiert.